Besondere Vereinbarungen 2021 für die ARTIMA Premium Versicherung von Sammlungen und Hausrat pauschal ARTIMA Premium BV Sammlungen und Hausrat pauschal '21 (Stand: 01.04.2021)

AR_008_0421

Versicherte Sachen; Versicherungssumme

Abweichend von § 1 Nr. 1 a) ARTIMA Premium VB-Sammlungen und Hausrat '16 sind alle Sammlungsgegenstände einschließlich der dazugehörigen Sockel, Rahmen und Schutzverglasungen pauschal innerhalb der Gesamtversicherungssumme gemeinsam mit dem übrigen Hausrat und den Wertsachen versichert.

Korpusware

Abweichend von § 1 Nr. 3 ARTIMA Premium VB-Sammlungen und Hausrat '16 zählt Korpusware (das sind Gegenstände aus Silber oder anderen Edelmetallen, z.B. Gefäße, Platten, Kandelaber, Tafelaufsätze, Besteck) nicht zu Wertsachen, sondern zum Hausrat.

Skulpturen / Plastiken im Freien

In Ergänzung von § 6 Nr. 2 ARTIMA Premium VB-Sammlungen und Hausrat '16 sind Skulpturen und Plastiken auch im Freien auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück versichert.

Abweichend von § 2 Nr. 1 ARTIMA Premium VB-Sammlungen und Hausrat '16 sind die im Freien ausgestellte Objekte ausschließlich gegen die Gefahren höhere Gewalt, Brand - nicht jedoch Brandstiftung -, Blitzschlag, Explosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Diebstahl, Beschädigung, Vandalismus, Sturm und Transportmittelunfall versichert.

Nicht versichert sind sämtliche normalen, witterungsbedingten Verschlechterungen der Objekte, Schäden durch Nässe und Verschmutzungen durch Tiere.

Für Schäden auf Grund Beschädigung und Vandalismus ist die Entschädigung auf höchstens EUR 5.000,00 je Versicherungsfall begrenzt.

In Ergänzung zu § 11 Nr. 2 ARTIMA Premium VB-Sammlungen und Hausrat '16 sind die Objekte gegen Diebstahl und Umstoßen zu sichern.

Teppiche

Abweichend von § 2 Nr. 1 ARTIMA Premium VB-Sammlungen und Hausrat '16 sind auf dem Boden liegende Teppiche ausschließlich gegen Schäden entstanden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, Raub, Einbruchdiebstahl und Vandalismus versichert.

Auschluss von Überschwemmungsschäden

Befindet sich der Versicherungsort in der ZÜRS-Zone GK3 oder GK4, besteht abweichend von § 2 Nr. 1 ARTIMA Premium VB-Sammlungen und Hausrat '16 kein Versicherungsschutz für Schäden durch Überschwemmung.

Versicherte Kosten

In Ergänzung von § 4 Nr. 2 ARTIMA Premium VB-Sammlungen und Hausrat '16 werden auch Aufwendungen für Reparaturen für die Beseitigung von Gebäudeschäden ersetzt, die Polizei oder Feuerwehr nach einem Feueralarm oder Einbruchalarm bei dem gewaltsamen Zugang zum Versicherungsort verursachen.

Abweichend von § 4 Nr. 2 werden Kosten bis 20 % der Gesamtversicherungssumme ersetzt.

Versicherungsort; Außenversicherung

1 In Ergänzung von § 6 Nr. 2 ist für Versicherte Sachen gem. § 1 Nr. 4 a) und c) (außer Fahrräder, diese sind im Rahmen der Außenversicherung versichert) sowie Skulpturen/Plastiken im Freien ist Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung bzw. das versicherte Ein- oder Zweifamilienhaus liegt.

2 In Erweiterung von § 6 Nr. 5 (Außenversicherung) sind im Rahmen der Außenversicherung außerdem mit den vereinbarten Entschädigungsgrenze(n) versichert:

Schmuck, Edelsteine, Perlen, Uhren, Sachen aus Edelmetall und Pelze, sofern diese Sachen durch den Versicherungsnehmer oder einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen

a) in einer ihrer Bestimmung entsprechenden Weise getragen oder - in persönlichem Gewahrsam - in hierfür geeigneten Behältnissen sicher verwahrt mitgeführt werden
b) einem Juwelier oder Kürschner zur Schätzung, Reparatur, Umarbeitung oder zu ähnlichen Zwecken übergeben sind
c) in Wohngebäuden, Hotels, Ferienwohnungen und -häusern oder auf Passagierschiffen
   - einer Depotaufbewahrung gegen Quittung übergeben sind
   - in Zimmersafes oder ähnlichen Behältnissen - Pelze in den verschlossenen gemieteten Räumen - aufbewahrt werden

sowie

d) Pelze, die sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder in bewachten Garderoben von Theatern, Lokalen und dergleichen befinden

3 Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Wehrersatzdienst außerhalb der Wohnung auf, gilt dies so lange als vorübergehend, bis ein eigener Haushalt begründet wird.

Versicherungswert

Versicherungswert für Sammlungsgegenstände ist der deklarierte Wert gemäß § 7 Nr. 1 b) ARTIMA Premium VB-Sammlungen und Hausrat '16.

Vorsorgeversicherung

Abweichend von § 8 Nr. 1 - 3 ARTIMA Premium VB-Sammlungen und Hausrat '16 sind sämtliche Neuanschaffungen, die dem Versicherer zur Hauptfälligkeit des Vertrages mitgeteilt werden, mit insgesamt 25 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch EUR 125.000,00, mitversichert.

Die vereinbarten Entschädigungsgrenzen werden durch die Vorsorgeversicherung nicht erhöht.

Obliegenheit

In Ergänzung von § 11 Nr. 2 ARTIMA Premium VB-Sammlungen und Hausrat '16 sind Sammlungsgegenstände im Keller mindestens 25 cm über dem Fußboden zu lagern.

Kein Abzug wegen Unterversicherung

§ 13 Nr. 7 ARTIMA Premium VB-Sammlungen und Hausrat '16 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Abweichend von § 9 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '15 wird kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen.

Voraussetzung: Versicherungssumme mindestens EUR 1.000,00 je Quadratmeter Wohnfläche am Hauptversicherungsort

Selbstbehalt

Es ist ein Selbstbehalt von EUR 250,00 je Versicherungsfall an Hausrat und Wertsachen vereinbart.